Sozialverband Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str. 343 · 40231 Düsseldorf

An die Medien

Landesgeschäftsstelle
Pressestelle
Ihr Gesprächspartner:
Matthias Veit
Tel. 0211 38603-14
Fax 021 382175
m.veit@sovd-nrw.de

Pressemitteilung

7. Mai 2021

SoVD NRW und weitere Verbände wenden sich an den NRW-Ministerpräsidenten

Forderungspapier „Arbeitslosigkeit behinderter Menschen wirksam abbauen!“

Vor dem Hintergrund anhaltend hoher Arbeitslosigkeit von Menschen mit einer Schwerbehinderung hat der Sozialverband SoVD NRW ein Forderungspapier mit konkreten Maßnahmen verfasst und dieses an den NRW-Ministerpräsidenten Armin Laschet, Arbeitsminister Karl-Josef Laumann und vier Fraktionen im Landtag (CDU, FDP, SPD, Grüne) übermittelt.

Gemeinsam mit Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und Behindertenorganisationen, die das Papier mitunterzeichnet haben, fordert der Verband einen Strategiewechsel, der insbesondere auch die privaten Arbeitgeber in die Verantwortung nimmt, ihren bestehenden gesetzlichen Pflichten zur Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen endlich nachzukommen. „Wir haben das Recht auf unserer Seite und wir hoffen, dass die Landesregierung auf die Forderungen eingeht und mit uns das Gespräch sucht“, sagt Franz Schrewe, Landesvorsitzender des SoVD NRW. Der zuständige Ausschuss bei den Vereinten Nationen und auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hätten in der Vergangenheit zu Recht den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom allgemeinen Arbeitsmarkt kritisiert. Von einem inklusiven Arbeitsmarkt könne, auch in NRW, überhaupt keine Rede sein. Bestätigt werde dieses Bild auch durch den ersten Teilhabebericht der Landesregierung von 2020, der den verheerenden Zusammenhang zwischen schlechten Ausbildungschancen,

Arbeitslosigkeit bzw. geringer Bezahlung und der Armutsgefährdung behinderter Menschen aufzeige.

„Trotz der Verpflichtung der Arbeitgeber, im Rahmen ihrer Beschäftigungspflicht einen Teil ihrer Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, werden junge Menschen mit Beeinträchtigungen schon beim Zugang zu regulären Ausbildungsplätzen benachteiligt“, so Schrewe. Selbst für gut qualifizierte Menschen mit Behinderung bestünden in NRW weiterhin erhebliche Schwierigkeiten, einen regulären Arbeitsplatz zu finden. „Diese Befunde zeigen aus unserer Sicht, dass die bisherigen Aktivitäten und Maßnahmen der Landesregierung nicht genügen. Es reicht ganz offensichtlich nicht, auf die Einsichtsfähigkeit der Arbeitgeber und das Prinzip Hoffnung zu setzen“, so der Landesvorsitzende weiter. An dem geforderten Strategiewechsel führe daher kein Weg vorbei.

Wir sehen bei folgenden Punkten dringenden Handlungsbedarf:

1. Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen

Wir fordern das Land auf, darauf hinzuwirken, dass öffentliche wie private Arbeitgeber ihrer ge-setzlichen Verpflichtung zur Ausbildung schwerbehinderter Menschen nachkommen und im Rah-men ihrer Beschäftigungspflicht[3] einen „angemessenen Anteil" ihrer Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Dazu muss greifbarer werden, was unter dem „angemes-senen Anteil" (§ 155 SGB IX) mindestens zu verstehen ist. Entsprechende Ausbildungsplatzange-bote müssen unter Hinweis auf die verfügbaren Unterstützungsinstrumente so kommuniziert wer-den, dass sie die Zielgruppen erreichen. Als ergänzende Maßnahme sollte die Landesqualifizie-rungsmaßnahme für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen auf den Zuständig-keitsbereich der Kreise und Kommunen ausgedehnt werden

[3] Vgl. § 154 SGB IX

2. Umsetzung des geltenden Rechts zur Beschäftigungspflicht

Die Landesregierung sollte unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten (auch mittels öffentlichkeits-wirksamer Kampagnen) auf die Umsetzung des geltenden Rechts (Beschäftigungspflicht) hinwir-ken. Dazu gehört auch die Pflicht des § 155 SGB IX, „in angemessenem Umfang" die dort genann-ten Gruppen besonders betroffener Menschen sowie Ältere zu beschäftigen. Die Landesregierung sollte auch hier eine Position entwickeln und kommunizieren, was unter einem „angemessenen Umfang" mindestens zu verstehen ist. Die Landesregierung sollte die Arbeitgeber und deren Ver-bände mit Nachdruck öffentlich auf ihre Beschäftigungspflicht hinweisen und unter Hinweis auf die vielfältigen Förder- und Unterstützungsangebote deren Erfüllung einfordern. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht sollte außerdem als Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge in das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW eingeführt werden.

3. Missachtung der Beschäftigungspflicht ist bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit

Obwohl die Nichtbeschäftigung Betroffener eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 238 SGB IX), wird von dieser Vorschrift nie oder mindestens höchst selten Gebrauch gemacht, um so die Missachtung der Beschäftigungspflicht durch die Arbeitsgeber zu sanktionieren. Ge-genüber der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den (kommunalen) Trägern der Jobcenter sollte deshalb durch die

Landesregierung darauf hingewirkt werden, dass exemp-larische Fälle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflichten als Ordnungswidrigkeit nach SGB IX geahndet werden.

4. Abbau der Defizite bei Beratung, Förderung und Vermittlung in den Jobcenter

In den Jobcentern, die für deutlich mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Arbeitslosen zu-ständig sind, bestehen gravierende Defizite bei der Beratung, Förderung, beruflichen Rehabilita-tion und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. So fehlen dort qualifizierte Reha/SB-Teams, wie sie bei den Arbeitsagenturen gesetzlich vorgeschrieben sind. Aber auch der Zielkonflikt zwischen dem SGB II (Vorrang rascher Vermittlung in irgendeinen Job) und den Reha-bilitations- und Teilhabezielen des SGB IX (dauerhafte Erwerbsteilhabe entsprechend Neigungen und Fähigkeiten) ist hier ein Hindernis. Wir fordern daher, dass die Landesregierung darauf drängt, dass alle Jobcenter unverzüglich mit qualifizierten Reha/SB-Teams ausgestattet werden, damit Reha-Bedarfe auch erkannt und gedeckt werden. Zudem sollte die Landesregierung darauf hin-wirken, dass die Träger das SGB II überall SGB IX-konform anwenden. Sollte dies nicht zielführend sein, wäre auf Bundesebene eine Änderung des SGB II zugunsten der Reha- und Teilhabeziele des SGB IX anzustreben.